

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0228/20 SPD-Stadtratsfraktion, CDU-Ratsfraktion, Fraktion GRÜNE/future!

Bezeichnung

Archäologische- und Suchgrabungen im Bereich des Ulrichplatzes

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	27.04.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	27.05.2021
Kulturausschuss	16.06.2021
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.06.2021
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	20.07.2021
Finanz- und Grundstücksausschuss	01.09.2021
Stadtrat	09.09.2021

In der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2020 wurde der Antrag mit Änderungsantrag in die Fachausschüsse überwiesen.

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Stadtverwaltung wird der Antrag zur Durchführung von archäologischen Suchgrabungen/Untersuchungen auf einer nordöstlichen Teilfläche des Ulrichplatzes in den Punkten 1-3 unter Einhaltung von Vorgaben als umsetzbar angesehen. Der Punkt 4 des Antrags, der sich auf die nachträgliche Gestaltung des Suchfeldes bezieht, stellt eine eigene Maßnahme dar, die über die Durchführung einer wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Untersuchung hinausgeht und daher nicht Gegenstand dieses Antrags sein sollte.

Der Änderungsantrag wird aus der Sicht der Stadtverwaltung ebenfalls befürwortet.

Bei dem Vorhaben sind Belange der Erhaltung und Pflege von Grünflächen, der Freiraumplanung und des Naturschutzes sowie der Bau- und Bodendenkmalpflege berührt. Von dem zuständigen städtischen Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM), dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), dem Stadtplanungsamt und der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) wurden Stellungnahmen zum Antrag abgegeben:

### 1. Stellungnahme des Eigenbetriebs Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (EB SFM):

#### • Stellungnahme zum ursprünglichen interfraktionellen Antrag A0228/20:

Der Ulrichplatz als repräsentativste Grünfläche im Stadtzentrum der Landeshauptstadt Magdeburg ist bereits sehr stark frequentiert und bedarf intensivster Pflege seitens des EB SFM zur Erhaltung des momentanen Erscheinungsbildes. Ein Eingriff in die vorhandene Struktur des Platzes würde die Attraktivität auf Jahre hinweg stark beeinflussen, da sich die neuen Gehölze und der Rasen erst entwickeln müssten. Zudem bedarf es in den ersten Jahren eines Höchstmaßes an Pflege und Bewässerung.

Wenn Ausgrabungen gewünscht sind, dann sollten diese ausschließlich im Bereich der Rasenfläche stattfinden und nicht in den Stauden- und Gehölzbereichen. Das rechtzeitige Einbeziehen des EB SFM ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

- Stellungnahme zum Änderungsantrag A0228/20/1:

Der EB SFM hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Durchführung von wissenschaftlich-archäologischen Untersuchungen im Bereich des Ulrichplatzes, sofern dies keinerlei Beeinträchtigung der vorhandenen Grünanlage zur Folge hat.

## **2. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt**

- Bodendenkmalpflege

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des archäologischen Flächendenkmals „historischer Stadtkern Magdeburg einschließlich der historischen Festungsanlagen“. Aus der Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

- Stellungnahme zum ursprünglichen interfraktionellen Antrag A0228/20:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in das archäologische Flächendenkmal dar. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn der Eingriff auf im oder nach dem Jahr 1956 entstandene Schichten beschränkt bleibt und die älteren Befunde lediglich oberflächlich freigelegt werden. In historische Bausubstanz (Mauern, Fußböden usw.) darf nicht eingegriffen werden. Zu dieser Thematik hat es am 16.09.2020 bereits ein Gespräch zwischen Vertretern des Kuratoriums Ulrichskirche, einer Mitarbeiterin der Unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg und dem zuständigen Gebietsreferenten des LDA gegeben. Die archäologischen Untersuchungen und Dokumentationsarbeiten sind vom LDA durchzuführen, da für diese Aufgaben nach § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) das LDA zuständig ist. Für die Maßnahme ist eine Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich. Nach Abschluss der archäologischen Dokumentation sind die Befunde so abzudecken, dass sie vor Verwitterung (insbesondere Frostschäden) geschützt sind.

- Stellungnahme zum Änderungsantrag A0228/20/1:

Eine Durchführung geophysikalischer Prospektionen (Bodenradar und Magnetikmessungen) ist zu begrüßen. Derartige Messungen können wichtige Hinweise auf Strukturen im Boden geben, sind jedoch nicht in der Lage, alle archäologischen Befunde abzubilden. Abhängig von der Art der Überdeckung sowie dem Material der Strukturen und der Umgebung bzw. des Untergrunds sind archäologische Befunde oftmals nur schlecht oder gar nicht durch geophysikalische Messungen zu erfassen. Zu Lage und Ausdehnung der Fundamente der abgebrochenen Ulrichskirche sind von Bodenradar- und Geomagnetikmessungen Erkenntnisse zu erwarten. Moderne Schuttschichten könnten die Messungen im Bereich des Ulrichplatzes allerdings negativ beeinträchtigen. Bei der Durchführung und Interpretation von geophysikalischen Messungen leistet das LDA gerne Unterstützung. Die Ergebnisse von geophysikalischen Prospektionen können als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen.

- Bau- und Kunstdenkmalpflege

Aus der Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA wird nach der fachlichen Begleitung und Dokumentation der archäologischen Grabungsarbeiten die Wiederherstellung der Grünfläche gefordert. Eine Darstellung der baulichen Reste der Ulrichskirche, die über eine niveaugleiche Darstellung des Kirchengrundrisses hinausgeht, wird aus bau- und kunstdenkmalpflegerischer Sicht nicht befürwortet.

## **3. Stellungnahme der Verwaltung**

Der Ulrichplatz stellt als mittig gelegene Grünfläche innerhalb des städtebaulichen Ensembles der Nachkriegsbebauung des Zentralen Platzes einen höchst wertvollen Grün- und Aufenthaltsbereich dar, der über eine anspruchsvolle Freiraumgestaltung verfügt und gerade in der warmen Jahreszeit immer stärker von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Besucherinnen und Besuchern der Landeshauptstadt Magdeburg angenommen wird. Bei den erfolgreichen Teilnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg an dem Bundeswettbewerb der Entente Florale „Unsere Stadt blüht auf“ in den Jahren 2002 bis 2005 und 2007 (Goldmedaille 2002 und 2007, Silbermedaille 2003, 2004, 2005) wurde der Ulrichplatz der Wettbewerbsjury mehrmals

vorgestellt und jeweils mit hoher Anerkennung bedacht. Aus den vorgenannten Gründen ist die bestehende Freiraum- und Aufenthaltsqualität des Ulrichplatzes vorrangig vor anderen Interessen unbeeinträchtigt zu erhalten.

Um dem wissenschaftlichen Interesse der Erforschung der Stadtgeschichte Magdeburgs zu folgen, wird der Durchführung einer Suchgrabung/Untersuchung auf einer ausgewählten Teilfläche des Ulrichplatzes zugestimmt. Die Vorgaben des Eigenbetriebs Stadtgarten und Friedhöfe sind zwingend einzuhalten. Die Durchführung der Suchgrabung ist auf die Monate zwischen Oktober und März zu beschränken, da die Erhaltung der Aufenthaltsqualität für in den Frühjahrs- und Sommermonaten ohne Beeinträchtigung abzusichern ist. Nach der Durchführung der Suchgrabung ist der Vorzustand der Rasenfläche wiederherzustellen.

**Fazit:**

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen des Eigenbetriebs Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und des Stadtplanungsamtes ergeben sich folgende Vorgaben für die Durchführung einer archäologischen Suchgrabung im nordöstlichen Teilbereich des Ulrichplatzes:

- Im Falle einer archäologischen Suchgrabung/Untersuchung sind die Baumstandorte, Stauden- und Gehölzbereiche unbedingt zu schonen. Die Suchgrabung hat sich ausschließlich auf die Rasenfläche zu beschränken. Auf Stauden- und Gehölzflächen sind geophysikalische Prospektionen in Form von Bodenradar und Magnetikmessungen durchzuführen.
- Eingriffe in das Erdreich sind auf Schichten zu beschränken, die im oder nach dem Jahr 1956 entstanden sind. Älteren Befunde dürfen lediglich oberflächlich freigelegt werden. In historische Bausubstanz (Mauern, Fußböden usw.) darf nicht eingegriffen werden.
- Die Durchführung der Suchgrabung hat in einem Zeitraum zwischen Oktober und März des Folgejahres zu erfolgen. Die Aufenthaltsqualität in den Monaten zwischen April und September ist unbeeinträchtigt zu erhalten.
- Die Kosten der Gesamtmaßnahme, Suchgrabung, Dokumentation und die Wiederherstellung des Vorzustands sind vom Veranlasser zu tragen und im Vorfeld gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg verbindlich abzusichern.

Nach der Durchführung der Suchgrabung ist der Vorzustand der Rasenfläche unmittelbar wiederherzustellen. Die Erhaltung einer offenen Grabungsfläche ist auszuschließen.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

Anlagen:  
S0124/21 Anlage 1 Auszug Denkmalkarte  
S0124/21 Anlage 2 Überlagerungsplan